

Hinschauen hilft!

eine Aktion des





Die Personensorgeberechtigten sowie die Erziehungsbeauftragten sind nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Kinder Jugendliche Jugendliche unter unter über 14 Jahre 16 Jahre 16 Jahre §4 Aufenthalt in Gaststätten Unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten. Gestattet zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks zwibis 24 Uhr Ausnahme Ausnahme schen 5 und 23 Uhr. möglich möglich §5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen wie z.B. Disco. Unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten. Ausnahme Ausnahme möglich möglich §5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe - Bei künstlericher Betätigung, zur Brauchtumspflege. bis 22 Uhr bis 24 Uhr bis 24 Uhr §6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen m. Gewinnmöglichkeit §8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten wie z.B. Nachtclubs, Nachtbars oder Orte von denen Gefährdungen ausgehen. §9 Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln §9 Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier o.ä., Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung eines Personensorgeberechtigten. §10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren

§11 Besuch öffentl. Filmveranstaltungen

Rauchen in der Öffentlichkeit

nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschr./ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahre". Kinder unter 6 Jahren nur mit einem Erziehungsbeauftragten. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden.







Weitere Infos:

Kreisjugendamt Saarlouis | Kinder- und Jugendschutz | Prof.-Notton-Straße 2 | 66740 Saarlouis Tel.: 06831/444 206 | dieter-held@kreis-saarlouis.de oder 06831/444304 | dagmar-schaeffer@kreis-saarlouis.de